



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Bauvollendung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 4,65 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von Gebäuden ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011 (TVAG 2011) – LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019. Für Gebäude die durch Zu- und Umbauten vergrößert werden und im Fall des Wiederaufbaus abgerissener oder zerstörter Gebäude, ist nur die zusätzlich geschaffene Baumasse für die Berechnung heranzuziehen.

Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist die nur die Hälfte, im Falle eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
- a. Gebäude im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis g des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland
 - b. Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG 2011.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks dieser vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

- (4) Für Campingplätze beträgt die Anschlussgebühr EUR 200,00 pro Stellplatz. Die Berechnung der Anschlussgebühren, betreffend die zu einem Campingplatz gehörenden Gebäude gemäß Abs. 2 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr beträgt EUR 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 8,00 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezug in m³ laut Wasserzähler.
- (3) Der Zählerstand ist jährlich, zum Stichtag 15. September, abzulesen und der Gemeinde bekanntzugeben. Der tatsächliche Verbrauch wird, abzüglich geleisteter Akontozahlungen, vorgeschrieben und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßigen Akontozahlungen.
- (4) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung pro Großvieheinheit (GVE) 16m³ jährlich von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht. Die Anzahl der GVE ist zum Stichtag nach Abs. 4 bekanntzugeben. Die GVE richten sich nach dem durchschnittlichen Tierbestand eines Jahres und werden wie folgt berechnet:

- Rinder und Pferde über 2 Jahre	1 GVE
- Rinder und Pferde unter 2 Jahre	1/2 GVE
- Schafe, Ziegen, Schweine über 4 Monate	1/5 GVE

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Natters vom 06.02.2006, zuletzt geändert am 26.03.2019, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Prinz
(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021

abzunehmen am: 16.07.2021

abgenommen am: